OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500399/10/KH

Datum:
Linz, 17. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der Mag. A. N., vertreten durch Rechtsanwälte K. & N. H., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. Februar 2018, GZ: UR96-29567-2017/Je, betreffend eine Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Juni 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen und der Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens, noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 7. Februar 2018, GZ: UR96-29567-2017/Je, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über Mag. A. N. (im Folgenden: Beschwerdeführerin - Bf), wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 21 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. Juli 2017, GZ: UR01-12-10-2017, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden), da ihr vorgeworfen wurde, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. Juli 2017, GZ: UR01-12-10-2017, insofern nicht befolgt zu haben, als sie bis 8. August 2017 keinen Entsorgungsnachweis über die Entsorgung der drei angeführten Fahrzeuge vorgelegt hat.

2. Dagegen erhob die Bf in offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte sie vor, dass es sich bei den Fahrzeugen nicht um gefährliche Abfälle handle, da diese keine Gefahr für die Umwelt darstellten und es auch nicht zu einem Austritt von Flüssigkeiten gekommen sei. Sie hätte vorgehabt, zwei Fahrzeuge (den Ford Transit sowie den Opel Vectra) wieder instand zu setzen und es wären auch nur geringfügige Arbeiten dazu notwendig gewesen. Sie habe sich dennoch aufgrund des Behandlungsauftrages vom 19. Juli 2017 dazu entschlossen, die Fahrzeuge zu entfernen. Sie hätte auch vorgehabt, die Fahrzeuge von einem befugten Schrotthändler abholen zu lassen. Durch einen Vorfall mit einem Hornissennest, das die Feuerwehr W. entfernt hat, sei diese auf die Autos aufmerksam geworden und hätte diese die Fahrzeuge als Übungsfahrzeuge verwenden wollen. Die belangte Behörde sei davon in Kenntnis gesetzt worden. Es hätten dazu mehrere Gespräche stattgefunden und es sei ihr ausdrücklich zugesichert worden, dass es zu keiner Strafverfügung kommen würde, sofern die Fahrzeuge bis längstens 14. Oktober 2017 entfernt werden. Die Feuerwehr hätte auch nach Verwendung der Fahrzeuge als Übungsautos diese einem zur Sammlung oder Behandlung derartiger Abfälle Befugten übergeben. Es sei der Bf daher nicht bewusst gewesen, dass sie die Fahrzeuge nicht der Feuerwehr überlassen hätte dürfen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 17. April 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13. Juni 2018, bei welcher die Bf sowie ihr Rechtsvertreter Mag. M. P. anwesend waren. Der Vater der Bf, J. N., ist ebenso zur mündlichen Verhandlung erschienen und wurde auf Antrag der Bf zeugenschaftlich einvernommen. Auch der als Zeuge geladene HBI A. R., FF W., ist zur Verhandlung erschienen. Die belangte Behörde wurde durch C. J. vertreten. Ebenfalls war der abfalltechnische Amtssachverständige E. Z. bei der Verhandlung anwesend.

2. Die Feststellungen betreffend die Gefährdung der Umwelt bzw. des Bodens und Grundwassers beruhen auf den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung. Die Feststellungen betreffend die Lagerdauer der Fahrzeuge und die Abläufe betreffend die Abholung der Fahrzeuge beruhen auf den Angaben der Bf sowie der Zeugen R. und J. N.

3. Strittig war vorweg, welche Informationen die belangte Behörde der Bf betreffend die Zulässigkeit der Entsorgung der Fahrzeuge über die FF W. gegeben hatte und wann die Kontaktaufnahmen zwischen der Bf bzw. ihrem Vater und der belangten Behörde erfolgt sind. Die Bf hatte daran nur noch vage Erinnerungen, da die Behördenkontakte v.a. durch ihren Vater erfolgten. Dieser gab in der mündlichen Verhandlung an, dass ein Kontakt zur Behörde Mitte September 2017 stattfand, bei diesem Gespräch wurde ihm seiner Erinnerung nach eine Wochenfrist zur Erfüllung des Auftrages gewährt, widrigenfalls würde eine Strafverfügung ergehen. Nach vom Zeugen N. unwidersprochenen Angaben der Vertreterin der belangten Behörde bezog sich die seitens der Behörde gewährte Frist von einer Woche nicht auf die im Behandlungsauftrag vom 19. Juli 2017 gesetzte Frist und stellte insofern keine Verlängerung der im Behandlungsauftrag festgesetzten Frist dar, sondern es wurde in Aussicht gestellt, dass bei Nichterfüllung des Behandlungsauftrages binnen einer Woche eine Strafverfügung ergehen werde.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Bf lagerte zum Zeitpunkt einer aufgrund einer Anzeige erfolgten Überprüfung (18. Juli 2017) durch einen abfalltechnischen Amtssachverständigen auf dem Grundstück Nr. 1/1, KG D., Marktgemeinde W., die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten drei Fahrzeuge (Ford Transit Bus, Ford Mondeo Kombi, Opel Vectra) auf unbefestigtem Untergrund. Der Ford Mondeo lagerte seit ca. 2008 am gegenständlichen Ort, hinsichtlich der anderen beiden Fahrzeuge konnten keine genauen Feststellungen

zur Lagerdauer getroffen werden, allerdings konnte festgestellt werden, dass auch die anderen beiden Fahrzeuge seit mehreren Jahren am gegenständlichen Grundstück gelagert sind. Keines der drei Fahrzeuge war während der Lagerung schadstoffentfrachtet.

2. In seinem Gutachten vom 19. Juli 2017 führte der abfalltechnische Amtssachverständige zur Durchführung des Lokalaugenscheines gemeinsam mit der belangten Behörde aus, dass durch die Lagerung der Altkraftfahrzeuge auf dem gegenständlichen Grundstück die Umwelt mit hoher Wahrscheinlichkeit über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt wird. In diesem Zusammenhang sei auch davon auszugehen, dass bei einem möglichen Gebrechen umweltgefährdende Betriebsmittel aus den Altkraftfahrzeugen austreten können. Es ist daher eine unmittelbare Gefährdung des Bodens und Grundwassers nicht auszuschließen.

3. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. Juli 2017, GZ: UR01-12-10-2017, wurde sodann der Bf gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002 aufgetragen, die auf dem Grundstück Nr. 163/1, KG D., Marktgemeinde W., gelagerten

1. KFZ Typ Ford Transit Bus, Farbe: Orange, Nr. der Überprüfungsplakette: LL, VD, Ablaufdatum März 2011
2. PKW Typ Ford Mondeo Kombi, Farbe: Hellblau-metallic, Nr. der Überprüfungsplakette nur mehr teilweise lesbar, Ablaufdatum März 2006
3. PKW Typ Opel Vectra 1,8i, Farbe: weiß, Nr. der Überprüfungsplakette konnte aufgrund der nicht freien Zugänglichkeit nicht abgelesen werden

unverzüglich einem zur Sammlung oder Behandlung derartiger Abfälle Befugten zu übergeben und bis spätestens 8. August 2017 entsprechende Entsorgungsnachweise der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land unaufgefordert zu übermitteln. Dieser Behandlungsauftrag erwuchs in Rechtskraft.

4. In der Folge erging eine mit 12. Oktober 2017 datierte Strafverfügung gegenüber der Bf, welche den gleichen Tatvorwurf wie das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis beinhaltet. Nach Erhebung eines Einspruchs dagegen folgte mit Schreiben vom 9. November 2017 die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, in der der Bf die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen zwei Wochen und Angabe ihrer Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse eingeräumt wurde, ansonsten würde von einer Schätzung ausgegangen. Von der Bf wurde darauf nicht reagiert, sodass die belangte Behörde schließlich das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis vom 7. Februar 2018, GZ: UR96-29567-2017/Je, erließ.

5. Nach Ergehen des Behandlungsauftrages vom 19. Juli 2017, GZ: UR01-12-10-2017, sollten die Fahrzeuge ursprünglich an das Autozentrum H., Inh. M. M., übergeben werden, es wurde nach Angaben der Bf in der mündlichen

Verhandlung ein Termin für 8. August 2017 zur Abholung der Fahrzeuge vereinbart. Beim Versuch, die Fahrzeuge am 8. August 2017 am Grundstück umzulagern, wurde ein Hornissennest gefunden, zu dessen Entfernung die FF W. gerufen wurde. Bei der Entfernung des Hornissennestes bekundete die FF W. Interesse an den Fahrzeugen und es wurde vereinbart, dass diese die Fahrzeuge für Übungszwecke verwenden kann. Eine Abholung der Fahrzeuge durch die FF W. erfolgte jedoch aufgrund nicht vorhandener Lagermöglichkeiten erst am 11. Oktober 2017. Der Vater der Bf hat die belangte Behörde in der zweiten Septemberhälfte 2017 über die geplante Übergabe der Fahrzeuge an die FF W. informiert und wurde seitens der belangten Behörde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die FF W. kein befugter Sammler/Behandler im Sinne des AWG 2002 ist. Weiters wurde von der belangten Behörde für den Fall der Nichterfüllung des Auftrages binnen einer Woche das Ergehen einer Strafverfügung an die Bf angekündigt. Nach Übernahme der Fahrzeuge durch die FF W. wurden die Fahrzeuge von Betriebsmitteln befreit und im Rahmen einer Übung verwendet. Anschließend wurden die Fahrzeuge an die Firma S. Rohstoffhandel als befugter Sammler/Behandler am 10. November 2017 übergeben.

6. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde im Hinblick auf die Frage der Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffs festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines am 18. Juli 2017 die Prüfplaketten aller Fahrzeuge schon seit mehreren Jahren abgelaufen waren, die Fahrzeuge einen sehr schlechten Allgemeinzustand aufwiesen, die Betriebsmittel bei allen Fahrzeugen noch enthalten waren und deshalb eine Beeinträchtigung der Umwelt, insbesondere des Bodens und Grundwassers, zu befürchten war.

7. Zu der seitens der Bf in der mündlichen Verhandlung behaupteten angeblichen Abholung der Fahrzeuge durch das Autozentrum H. am 8. August 2017 ist festzuhalten, dass im Rahmen einer telefonischen Rückfrage bei Herrn M., Autozentrum H., eruiert wurde, dass seinen Aufzeichnungen nach kein Termin zur Abholung der Fahrzeuge vereinbart war.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. <u>Rechtsgrundlagen:</u>

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.“

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist

„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

Gemäß § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002

„begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8 400 Euro zu bestrafen ist, wer Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73, § 74, § 82 Abs. 4 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 Euro bedroht."

§ 45 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) lautet wie folgt:

„§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur objektiven Tatseite ist festzuhalten, dass zur Einstufung einer Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein muss.

Wie vom Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festgehalten, konnte durch die jahrelange Lagerung der nicht schadstoffentfrachteten Fahrzeuge auf unbefestigtem Untergrund eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus (§ 1 Abs. 3 Z 4 AWG 2002) ebenso wie eine Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung von Boden und Grundwasser (§ 1 Abs. 3 Z 3 AWG 2002) nicht ausgeschlossen werden und waren die Fahrzeuge deshalb bereits zum Zeitpunkt der Überprüfung am 18. Juli 2017 als Abfälle im objektiven Sinn anzusehen.

Darüber hinaus wird auf den Inhalt des rechtskräftigen Behandlungsauftrages der belangten Behörde vom 19. Juli 2017, GZ: UR01-12-10-2017, verwiesen. Die Bf hätte die gegenständlichen Fahrzeuge unverzüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen und der Behörde bis längstens 8. August 2017 einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorlegen müssen. Es wurde jedoch festgestellt, dass die Bf bis zum Ende der ihr gesetzten Frist (8. August 2017) der belangten Behörde keine Entsorgungsnachweise vorgelegt hatte. Eine ordnungsgemäße Entsorgung (Übergabe an die Firma S. Rohstoffhandel) erfolgte erst am 10. November 2017 durch die FF W., nachdem diese die Fahrzeuge am 11. Oktober 2017 von der Bf abgeholt, in der Folge schadstoffentfrachtet und bis zur Verwendung im Rahmen einer Übung gelagert hatte.
Somit ist der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannte objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf wird die nicht fristgerechte Übermittlung von Entsorgungsnachweisen an die belangte Behörde vorgeworfen. Es ist von zumindest fahrlässigem Verhalten der Bf auszugehen, da der Auftrag im Behandlungsauftrag vom 19. Juli 2017 klar formuliert und die darin bis 8. August 2017 gesetzte Frist eindeutig war. Es ist ihr ebenso subjektiv vorzuwerfen, dass sie sich nicht früher mit der belangten Behörde über die geplante Vorgehensweise, nämlich die Übergabe der Fahrzeuge an die FF W., in Verbindung gesetzt hat, obwohl sie bereits beim Lokalaugenschein am 18. Juli 2017 über die Notwendigkeit der Übergabe der Fahrzeuge an einen befugten Entsorger – welchen die FF W. nicht darstellt – informiert wurde. Der von ihr am Ende der mündlichen Verhandlung angegebene Termin (8. August 2017), an welchem die Firma Autozentrum H. die Fahrzeuge abholen hätte sollen, konnte in der Folge nicht verifiziert werden. Zusammengefasst ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten der Bf auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG eine Ermahnung gegenüber der Bf auszusprechen ist. Voraussetzungen dafür sind, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Bf gering sind:

Der Bf ist zugute zu halten, dass sie bemüht war, die Fahrzeuge fristgerecht zu entfernen, wie der Einsatz der FF W. am 9. August 2017 zeigt, die zur Entfernung des Hornissennestes angefordert wurde, das beim Versuch, die Fahrzeuge zwecks Abholung umzulagern, gefunden worden war. Dass die Bf die Fahrzeuge dann nach dem Angebot der FF W. dieser als nicht befugtem Entsorger übergeben hat, ist ihr subjektiv vorzuwerfen, allerdings ist darin ebenso das Bemühen zu erkennen, die Fahrzeuge von ihrem Lagerort zu entfernen und dadurch, wie von der Bf ausgeführt, „ein gutes Werk zu tun“. Die Ursache dafür, dass die FF W. die Fahrzeuge erst Mitte Oktober 2017 abgeholt hat, lag nicht auf Seite der Bf. Die Fahrzeuge wurden von der FF W. in der Folge schadstoffentfrachtet und nach ihrer Verwendung im Rahmen einer Übung einem befugten Entsorger übergeben.
Die seitens der Bf verletzte Strafbestimmung des § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 dient primär dazu, die Einhaltung von behördlichen Aufträgen zu sichern. Die Bf war sichtlich bemüht, dem Auftrag der Behörde möglichst zeitnah nachzukommen und durch die Übergabe an die FF W. darüber hinaus einen guten Zweck zu erfüllen. Ihr Verschulden ist somit als gering einzustufen. Wie bereits erwähnt, bezweckt § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 die Sicherung der Befolgung behördlicher Aufträge durch die Vorlage von Nachweisen. Durch die Übergabe der Fahrzeuge an die FF W., welche sich nicht aufgrund des Verschuldens der Bf verzögert hatte und die nachfolgende korrekte Lagerung und Entsorgung, wurde der Auftrag der Behörde – wenn auch zeitverzögert – schließlich erfüllt. Die Beeinträchtigung des vorliegend geschützten Rechtsgutes ist somit ebenso als gering einzustufen.

Da eine völlige Straflosigkeit möglicherweise unerwünschte Beispiels- und Folgewirkungen nach sich ziehen könnte, darf die gegenständliche Verwaltungsstraftat nicht sanktionslos bleiben. Aufgrund der besonderen Sachverhaltslage kann jedoch mit der Erteilung einer Ermahnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Bf das Auslangen gefunden werden.

2.4. Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es waren vorliegend vor allem sachverhaltsbezogene Fragen zu klären, hinsichtlich der aufgeworfenen Rechtsfragen ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing